

1. Geltungsbereich

Vertragsgrundlage zwischen Holzbau Duregger (nachfolgend: das Unternehmen) und dem Kunden ist der Inhalt des Angebotes sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für Verbrauchergeschäfte nach dem KSchG gelten die Bedingungen nur insofern, als sie nicht dem Gesetz widersprechen. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Im Interesse einer klaglosen Geschäftsabwicklung wird darauf aufmerksam gemacht, dass es Mitarbeitern des Unternehmens verboten ist, von den ursprünglichen Angebotsbedingungen bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Zusagen zu machen. Jegliche Zusagen von Mitarbeitern sind für das Unternehmen nicht bindend.

2. Anbot und Auftrag

Es steht dem Unternehmen frei, eine Bestellung binnen einer Frist von 1 Monat schriftlich abzulehnen. Da die Erzeugnisse des Unternehmens nach Maß gefertigt werden, sind Umtausch oder Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern die Maßabnahme durch den Kunden selbst erfolgt, bestätigt er durch die Unterzeichnung des Angebotes deren Richtigkeit und Verbindlichkeit. Etwaige aus diesem Zusammenhang entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

3. Geistiges Eigentum

Technische Unterlagen (wie z.B. Pläne, Skizzen, Berechnungen, etc.) sowie jegliche Art von Werbemitteln stehen im geistigen Eigentum des Unternehmens. Jede Art der Verwertung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung oder Einspeicherung ist strengstens untersagt und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmens.

Eine unerlaubte Verwendung berechtigt das Unternehmen in jedem Fall zur Geltendmachung einer Entschädigungsgebühr in Höhe von mindestens 70 Prozent der Planungs- bzw. Herstellungskosten.

4. Preise

Bei den angebotenen Preisen handelt es sich um veränderliche Einheitspreise, sie gelten grundsätzlich für die Dauer von 2 Monaten ab Anbotserstellung. Die Vergütung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß, Minderungen, sowie Veränderungen aufgrund kollektivvertraglicher Lohnerhöhungen und/oder für die Leistungserstellung notwendiger, vom Unternehmen nicht beeinflussbarer Faktoren (wie Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung) berechtigten das Unternehmen zu einer entsprechenden Anpassung der Einheitspreise. Mehrkosten aus bauseits bedingten Montageverzögerungen werden gesondert verrechnet.

5. Geringfügige Leistungsänderungen

Änderungen bzw. Abweichungen gegenüber der vereinbarten Leistung sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung, Struktur u.ä.

6. Lieferung/Annahmeverzug

Die Lieferung und Montage erfolgen nach Absprache mit dem Kunden. Unabhängig davon ist das Unternehmen zur Ausführung der vereinbarten Leistungen aber erst dann verpflichtet, wenn der Kunde alle erforderlichen baulichen, technischen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt hat.

Ist der Kunde zum vereinbarten Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung/Leistung nicht die entsprechenden Vorbereitungen getroffen, so gerät er in Annahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken inklusive der damit verbundenen Kosten, insbesondere Mehrkosten aufgrund Montageverzögerungen, auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

Die Leistung des Vertrages und Versetzens von Tür- und Fensterstöcken u.ä., des Aufstellens allenfalls erforderlicher Gerüste und eventuelle Mauerarbeiten, sind vom Kunden beizustellen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen. Das Unternehmen ist nicht berechtigt Arbeiten durchzuführen, die über seinen Gewerbereichsumfang hinausgehen (u.a. sind Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse durch die dazu berechtigten Gewerbetreibenden vorzunehmen).

7. Montage

Grundsätzlich gelten ab Werk zu liefernde Erzeugnisse als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet. Verlängte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichem Zuschlag separat zu bezahlen.

8. Gefahrenübergang

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Kunden über (Gefahrenübergang).

9. Erfüllungsort

Sofern kein bestimmter Lieferort vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort der Sitz des Unternehmens.

10. Verkehr mit Behörden und Dritten

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.

11. Helfer

Die ordnungsgemäße Beschäftigung, Versicherung und Entlohnung von bauseits beigestellten Personen liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Bauherrn. Der Bauherr hat seinen Helfern die notwendigen, dem Stand der Technik entsprechenden Schutzausrüstungen (Schuhe, Helme etc.) zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aufgrund unsachgemäßer Arbeiten der Helfer am Gewerk oder sonstige personenbezogene Schäden

haftet ausschließlich der Bauherr. Das Unternehmen übernimmt für diesen Personenkreis und deren Arbeit keinerlei Haftung.

12. Zahlung/Zahlungsverzug

Das Unternehmen ist berechtigt, ab einem Auftragsvolumen von € 10.000 eine Anzahlung in Höhe von mindestens 30% der Auftragssumme zu verlangen sowie Teilrechnungen nach Baufortschritt zu stellen.

Darüber hinaus kann das Unternehmen eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich nach Erhalt der Rechnung, ohne Abzug. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und werden im Falle des nicht berechtigten Abzuges ausnahmslos nachgefordert. Bei Zahlungsverzug treten allfällige Skontovereinbarungen für den gesamten restlichen Auftrag zur Gänze außer Kraft.

Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist das Unternehmen berechtigt, Mahnspesen von € 15,- sowie Verzugszinsen in Höhe von 5% (bei Unternehmern) bzw. 10% (bei Privatpersonen) über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Ist der Kunde mit der Bezahlung von Teilrechnungen in Verzug, ist das Unternehmen zur sofortigen Einstellung der weiteren Lieferung/ Leistungen berechtigt.

13. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Unternehmens. Wird die Ware vor Bezahlung verkauft, so tritt der Kunde alle ihm aus der weiteren Veräußerung zustehenden Forderungen an das Unternehmen ab. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Drittschuldner unverzüglich über diese Abtretung zu informieren.

14. Rücktrittsrecht

Siehe Punkt 2.

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Rücktrittsrechte nach dem KSchG und dem FAGG, für Montage- und Bauleistungen kommen die Bestimmungen des ABGB zur Anwendung.

15. Gewährleistung

Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Bei Geschäften zwischen Unternehmen gelten folgende Abweichungen: Die Ware bzw. das Werk ist nach der Ablieferung bzw. Übergabe unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind dem Unternehmen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung bzw. Übergabe unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben. Wird eine Mängelrüge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich erhoben, so gilt die Ware bzw. das Werk als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Ebenso erlöschen Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, wenn die vom Mangel betroffenen Teile vom Kunden bzw. einem Dritten verändert wurden. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate für bewegliche Sachen und 18 Monate für unbewegliche. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der Kunde zu beweisen. Unser Unternehmen hat die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch der Sache. Regressansprüche nach § 933b ABGB werden ausgeschlossen.

16. Haftung für Schäden

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Bei Verbrauchergeschäften gilt es nicht für Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen wurde. Bei allen anderen als Verbrauchergeschäften wird die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB ausgeschlossen und verjähren Ersatzansprüche in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 10 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

17. Produkthaftung

Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz abgeleitet werden können, werden ausgeschlossen. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

18. Schlussbestimmungen

Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus welchem Grund auch immer, nichtig sein, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Kunden